

1. Geltungsbereich

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen Wever & DUCRÉ bv, Spinnerijstraat 99/21, 8500 Kortrijk, (im Folgenden „Verkäufer“ genannt) und seinen Kunden. Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird vom Verkäufer ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Vertragsabschluss

(1) Alle Angebote des Verkäufers sind unverbindlich und freibleibend. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn der Verkäufer nach Eingang einer Bestellung des Kunden eine Auftragsbestätigung erteilt oder eine Lieferung vornimmt. Eine Bestellung des Kunden stellt stets ein verbindliches Angebot dar. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, eine Bestellung abzulehnen, z.B. nach Prüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden.

(2) Besondere Weisungen des Kunden, z.B. hinsichtlich Lieferterminen, Rabatten o.ä., sind erst nach ausdrücklicher Bestätigung durch den Verkäufer in der Auftragsbestätigung verbindlich. Kataloge on- und offline und sonstige Verkaufsumlagen, Listen und Zeichnungen sowie Gewichts- und Maßangaben erstellt der Verkäufer mit der gebotenen Sorgfalt, behält sich jedoch das Recht vor, Fehler nachträglich zu korrigieren.

(3) Der Verkäufer behält sich für den Fall der nicht richtigen oder nicht ordnungsgemäßen Selbstbelieferung durch Zulieferer das Recht auf Teilerfüllung oder Nacherfüllung des Vertrages vor. In diesem Fall verpflichtet sich der Verkäufer, den Kunden unverzüglich zu informieren.

3. Eigentumsvorbehalt

(1) Ungeachtet der Lieferung und des Gefahrenübergangs verbleibt das Eigentum an den Waren, einschließlich des vollständigen rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentums, bis zur vollständigen Zahlung des Preises für (a) alle Waren bzw. Dienstleistungen, die Gegenstand des Vertrags sind, und (b) alle anderen Waren bzw. Dienstleistungen, die der Verkäufer dem Kunden im Rahmen eines beliebigen Vertrags liefert, beim Verkäufer. Die Zahlung des vollen Preises schließt ohne Einschränkung den Betrag aller Zinsen oder anderer Beträge ein, die gemäß den Bedingungen dieses und aller anderen Verträge zwischen dem Kunden und dem Verkäufer zu zahlen sind.

(2) Der Kunde ist berechtigt, die Ware umzugestalten oder in ein neues Produkt oder neue Produkte einzuarbeiten. In diesem Fall behält sich der Verkäufer das rechtliche und tatsächliche Eigentum an dem Endprodukt oder den Endprodukten vor, in die die Ware eingearbeitet oder vermischt wird. Der Kunde hat die Endprodukte gesondert zu lagern und das Eigentum an diesen Produkten verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung der Ware bei uns.

(3) Der Auftraggeber darf die Ware im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsbetriebs veräußern, jedoch unter der Bedingung, dass der Auftraggeber als Treuhänder der Ware und solange er seine Schuld gegenüber dem Verkäufer nicht vollständig beglichen hat, Forderungen aus dem Verkaufserlös in Höhe des Preises der Ware für den Verkäufer und in dessen Namen hält und verfolgt. Der Kunde ist verpflichtet, diese Forderungen in vollem Umfang zu verfolgen und die geschuldeten Beträge erforderlichenfalls auf dem Rechtsweg einzutreiben. Auf Verlangen des Verkäufers ist der Kunde verpflichtet, dem Verkäufer zu gestatten, im Namen des Kunden ein Gerichtsverfahren in Bezug auf die aus dem Verkauf der Waren geschuldeten Beträge zu führen. Alle Beträge, die wir infolge eines solchen Verfahrens eintreiben (einschließlich der Beträge, die der Verkäufer zur Begleichung akzeptiert, unabhängig davon, ob sie den geforderten Beträgen entsprechen oder nicht), werden auf die Zahlung der dem Verkäufer

vom Kunden geschuldeten Beträge und anschließend auf die angemessenen Kosten angerechnet, die dem Verkäufer im Laufe eines solchen Verfahrens entstehen.

Vor dem Verkauf der Waren hat der Kunde die Waren, soweit dies nach vernünftigem Ermessen möglich ist, getrennt von ähnlichen Waren des Kunden zu lagern, die Waren als unser Eigentum zu kennzeichnen und keine Etiketten, Markierungen oder andere Mittel zur Kennzeichnung der Waren zu entfernen, unkenntlich zu machen oder in irgendeiner Weise zu verändern.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Es gelten die in der Auftragsbestätigung des Verkäufers genannten Preise und Zahlungsbedingungen. Zu allen genannten Preisen und Nebenkosten rechnet der Verkäufer die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu. Erhöhen sich die Kosten des Verkäufers bis zum Zeitpunkt der Lieferung, so können die Preise anteilig neu berechnet werden. Die angegebenen Preise gelten netto ab Werk.

(2) Der Verkäufer ist berechtigt, bei begründeten Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Kunden oder aus sonstigen berechtigten Gründen eine Vorauszahlung zu verlangen.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, den Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen. Die Zahlungen sind gebührenfrei an die Zahlstelle des Verkäufers in der vereinbarten Währung (EURO, soweit nicht anders angegeben) zu leisten. Abweichende Zahlungsbedingungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung mit dem Verkäufer. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist der Verkäufer berechtigt, für die Dauer des Verzuges einen Jahreszins von 12% zu berechnen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Kunde zum Ersatz aller gezahlten Beträge und Aufwendungen, die durch die Einziehung der Forderung entstehen, wie z.B. Mahn- und Inkassogebühren oder sonstige Kosten für notwendige rechtliche Schritte.

(4) Der Verkäufer kann Wechsel annehmen, ist aber nicht dazu verpflichtet. Bei Zahlung durch Scheck oder Wechsel gilt die Zahlung erst nach Gutschrift auf dem Konto als erfolgt.

(5) Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten und vom Verkäufer anerkannt sind. Die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen Gegenansprüchen ist ausgeschlossen.

(6) Sämtliche Forderungen werden sofort fällig, wenn der Kunde in Zahlungsverzug gerät oder wenn dem Verkäufer Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern. In diesem Fall ist der Verkäufer berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

5. Lieferung und Gefahrübergang

(1) Konstruktions- und Ausstattungsänderungen des Liefergegenstandes aus technischen Gründen oder zur Erfüllung gesetzlicher bzw. behördlicher Auflagen bleiben dem Verkäufer im Rahmen des Lieferumfangs vorbehalten.

(2) Lieferfristen und -termine werden dem Kunden, soweit nicht anders schriftlich mit dem Verkäufer vereinbart, nur als Anhaltspunkt genannt und sind unverbindlich. Die Überschreitung einer Lieferfrist, gleich aus welchem Grund, begründet keinen Anspruch auf Entschädigung und kann den Kunden nicht von seiner Verpflichtung entbinden.

(3) Im Falle von Ereignissen höherer Gewalt auf Seiten des Verkäufers oder seiner Unterlieferanten ist der Verkäufer berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Umstände und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben und bei längerfristigen Verzögerungen ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass hieraus irgendwelche Ansprüche gegen den Verkäufer hergeleitet werden können oder der Verkäufer in Verzug gerät. Als höhere Gewalt gelten alle für den Verkäufer unvorhersehbaren Ereignisse oder solche, die – selbst wenn

sie vorhersehbar waren – außerhalb des Einflussbereichs des Verkäufers liegen und deren Auswirken auf die Vertragserfüllung durch zumutbare Bemühungen des Verkäufers nicht verhindert werden können. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere, aber nicht ausschließlich: bewaffnete Konflikte, behördliche Eingriffe und Verbote, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie- und Rohstoffmangel, Streik und Aussperrung, außergewöhnliche (Natur-)Ereignisse, Epidemien, Pandemien und Cyberangriffe. Ist oder wird der Verkäufer durch höhere Gewalt an der Erfüllung einer seiner vertraglichen Pflichten gehindert, so zeigt er dem Kunden das Ereignis oder die Umstände, welche die höhere Gewalt darstellen, binnen 14 Tagen unter Angabe der Pflichten an, an deren Erfüllung er gehindert ist oder sein wird, soweit die Umstände höherer Gewalt diese Mitteilung nicht verhindern.

(4) Der Verkäufer ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen zunehmen und Zahlungen zu verrechnen.

(5) Versandfertige Ware muss unverzüglich abgerufen werden, andernfalls ist der Verkäufer nach Ablauf von 14 Tagen nach Anzeige der Versandbereitschaft berechtigt, sie auf Gefahr und Kosten des Kunden zu lagern.

(6) Erfüllungsort für die Lieferung ist mangels ausdrücklicher Vereinbarung der Betrieb des Verkäufers. Die Gefahr der Beschädigung oder des Verlustes der Ware geht mit der Mitteilung der Abholbereitschaft an den Kunden oder mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder eine andere mit dem Transport beauftragte Person oder Firma auf den Kunden über.

6. Gewährleistungen

(1) Die Gewährleistungspflicht des Verkäufers gegenüber dem Kunden bezieht sich nur auf Mängel, die bei Einhaltung der jeweiligen Betriebsbedingungen und bei normalem Gebrauch der Sache auftreten. Die Gewährleistung gilt insbesondere nicht für Mängel, die auf einem Umstand beruhen, den der Kunde oder Dritte zu vertreten haben. Für Verschleiß oder geringfügige Mängel an der Oberfläche übernimmt der Verkäufer keine Gewähr. Eine Gewährleistungspflicht des Verkäufers besteht nur, wenn die Montage durch einen Fachmann erfolgt ist. Leichte Geräte und Verschleißteile sowie gebrauchte Produkte fallen nicht unter die Gewährleistung. Ebenso übernimmt der Verkäufer keine Gewährleistung bei der Übernahme von Reparaturaufträgen oder der Umarbeitung bzw. Umgestaltung alter sowie fremder Ware.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware innerhalb einer angemessenen Frist auf Mängel zu untersuchen und offensichtliche Mängel innerhalb einer Woche nach Erhalt der Ware schriftlich gegenüber dem Verkäufer zu rügen; andernfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Versteckte Mängel sind innerhalb einer Woche nach Entdeckung schriftlich zu rügen. Den Kunden trifft die volle Beweislast für das Vorliegen aller Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Bei Mängeln, die unter die Gewährleistungsverpflichtung des Verkäufers fallen, ist der Verkäufer berechtigt, nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Ersatzlieferung anzubieten. Zur Prüfung und Beseitigung der Mängel bzw. zur Lieferung von Ersatzteilen oder Geräten ist dem Verkäufer die erforderliche Zeit einzuräumen. Die Kosten und Risiken des Transports der Ware zum und vom Reparaturzentrum sind vom Kunden zu tragen. Bei der Behebung von Mängeln in den Räumlichkeiten des Kunden gehen die Reisekosten zu Lasten des Kunden. Eine Mängelbeseitigung oder sonstige Gewährleistungsbehebung führt nicht zu einer Verlängerung der Gewährleistungsfrist. Der Verkäufer erstattet die Kosten für die Beseitigung eines Mangels, die vom Kunden oder einem Dritten vorgenommen wurde, nur, wenn der Verkäufer seine schriftliche Zustimmung erteilt hat. Die Gewährleistungsfrist

beträgt zwei Jahre ab der Ablieferung der Ware. Auch innerhalb dieser Frist hat der Verkäufer keine Gewährleistungspflichten, wenn der Kunde mit Zahlungen im Rückstand ist.

(3) Wenn der Kunde ein Produkt an Wever & Ducré schickt und weder ein Garantie- noch ein Gewährleistungsfall vorliegt, kann – wenn möglich – eine Reparatur auf Kosten des Kunden durchgeführt werden.

Entscheidet der Kunde, dass eine Reparatur nicht durchgeführt werden soll, oder stellt Wever & Ducré fest, dass eine Reparatur nicht möglich ist, muss der Kunde bekannt geben, ob das Produkt verschrottet oder auf seine Kosten zurückgeschickt wird. Wenn Wever & Ducré innerhalb von 6 Monaten nach der Anfrage keine Rückmeldung vom Kunden erhält, behält sich Wever & Ducré das Recht vor, das Produkt zu verschrotten oder anderweitig zu verwenden.

7. Haftung

(1) Außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes beschränkt sich die Haftung des Verkäufers auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

(2) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, entgangenem Gewinn, verlorenen Daten, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden sind ausgeschlossen.

8. Rücktritt

(1) Gerät der Verkäufer durch grobes Verschulden in Lieferverzug, so ist der Kunde berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von mindestens 30 Tagen durch einen an den Verkäufer gerichteten eingeschriebenen Brief schriftlich den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.

(2) Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag mit ausdrücklicher Zustimmung des Verkäufers zu kündigen. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, eine Entschädigung in Höhe von 20% der stornierten Auftragssumme zu zahlen. Wurde jedoch eine kundenspezifische Sonderanfertigung vom Verkäufer für den Kunden hergestellt oder eine Handelsware ausschließlich für den Kunden bestellt, ist eine Kündigung des Vertrages ausgeschlossen und der Kunde zur Zahlung der jeweiligen Auftragssumme verpflichtet. Die Geltendmachung eines tatsächlich entstandenen Schadens in höherer Summe bleibt vorbehalten.

(3) Unbeschadet sonstiger gesetzlicher Rücktrittsrechte ist der Verkäufer insbesondere berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, (a) wenn nach Vertragsschluss Umstände eintreten, die die Erfüllung des Vertrages zu den vereinbarten Bedingungen unwirtschaftlich oder gar unmöglich machen, oder (b) wenn die Lieferung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, auch nach Ablauf einer vom Verkäufer gesetzten angemessenen Nachfrist nicht ausgeführt werden kann oder sich weiter verzögert. Der Verkäufer behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens vor.

9. Verbot der Wiederausfuhr nach Russland und Belarus

(1) Der Kunde darf Waren, die im Rahmen oder in Verbindung mit dem Vertrag geliefert werden und unter den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 und Artikel 8g der Verordnung (EU) Nr. 765/2006 fallen, weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation oder in die Republik Belarus oder zur Verwendung in der Russischen Föderation oder in der Republik Belarus, verkaufen, exportieren oder re-exportieren.

(2) Der Kunde unternimmt alle Anstrengungen, um sicherzustellen, dass der Zweck von Absatz 1 nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.

(3) Der Kunde richtet einen angemessenen Überwachungsmechanismus ein und erhält ihn aufrecht, um Verhaltensweisen Dritter in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, aufzudecken, die den Zweck von Absatz 1 vereiteln würden.

(4) Jeder Verstoß gegen die Absätze 1, 2 oder 3 stellt einen wesentlichen Verstoß gegen einen wesentlichen Vertragsbestandteil dar, und der Verkäufer ist berechtigt, angemessene Abhilfemaßnahmen zu verlangen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

- (i) Beendigung des Vertrages;
- und
- (ii) eine Vertragsstrafe in Höhe von 15 % des Gesamtwerts des Vertrages, mindestens jedoch EUR 5.000,00 oder des Preises der ausgeführten Waren, je nachdem, welcher Wert höher ist.

(5) Der Kunde informiert den Verkäufer unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung der Absätze 1, 2 oder 3, einschließlich etwaiger einschlägiger Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Absatz 1 vereiteln könnten. Der Kunde stellt dem Verkäufer Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 innerhalb von zwei Wochen nach dem einfachen Ersuchen um solche Informationen zur Verfügung.

10. Datenschutz

(1) Der Schutz und die Sicherheit der Daten der Kunden ist dem Verkäufer wichtig. Der Verkäufer verarbeitet Kundendaten nur nach Maßgabe des Datenschutzrechts, auf gesetzlicher Grundlage und für angemessene Zwecke, insbesondere zur Erfüllung von Verträgen und sonstigen rechtlichen Verpflichtungen. Einzelheiten sind in den Datenschutzhinweisen des Verkäufers enthalten, die einen integrierten Bestandteil dieser AGB bilden und unter <https://www.weverducre.com/de/ueber-uns/datenschutzerklärung> abrufbar sind.

(2) Dem Kunden stehen Datenschutzrechte zu, insbesondere das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch und Beschwerde. Weitere Informationen sind in den Datenschutzhinweisen des Verkäufers enthalten, die unter <https://www.weverducre.com/de/ueber-uns/datenschutzerklärung> abrufbar sind.

11. Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, eine ganz oder teilweise unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem mit der ursprünglichen Regelung verfolgten Zweck möglichst nahe kommt.

(2) Alle Streitigkeiten werden ausschließlich nach belgischem Recht und von den Gerichten des Gerichtsbezirks Kortrijk (Belgien) entschieden.